

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit den §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 16.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe in Beierstedt, Jerxheim, Söllingen, Twieflingen und Dobbeln einschließlich der Friedhofshallen werden Gebühren für die Benutzung und Verwaltung der Friedhöfe (Friedhofsbenutzungs- und Verwaltungsgebühren) erhoben.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die der zwangsweisen Beitreibung unterliegen.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

A) Für Erdgräber

1. Für ein
 - a) Reihendoppelgrab (auch Rasendoppelstelle) 550 €
 - b) Reiheneinzelgrab einer Person über 6 Jahre 275 €
 - c) Reiheneinzelgrab einer Person bis 6 Jahre 175 €
 - d) Reihengrab unter dem grünen Rasen 275 €
 - e) Rasenstelle 275 €
2. Für jede Stelle eines Wahlgrabes (Sondergrab) 550 €
3. Für die Verlängerung der Ruhefrist um 5, 10, 20 oder 30 Jahre, für jede Grabstelle und jedes Jahr
 - a) bei Reihengräbern 15 €
 - b) bei Wahlgräbern 20 €
4. Für die Ergänzung des schon abgelaufenen Teiles einer Ruhe- oder Reservierungsfrist bei Bestattungen oder Urnenbeisetzungen auf einem reservierten oder teilbelegten Reihendoppelgrab je Jahr und Stelle bzw. 15 €
je Jahr und Stelle bei Sondergrabstellen 20 €

B) Für Urnenstellen

1. Für eine
 - a) Urnenreihenstelle (auch Grabstelle für Erdbestattungen) 200 €
 - b) Urnenwahlgrabstelle (auch Grabstelle für Erdbestattungen) 400 €
 - c) Urnenstelle unter dem grünen Rasen 200 €
 - d) Rasenstelle 200 €
2. Für die Gestattung der Beisetzung einer weiteren Urne auf einer
 - a) Urnenreihenstelle 100 €
 - b) Urnenwahlgrabstelle 200 €
3. Für die Verlängerung der Ruhefrist einer Urne um 5, 10, 20 oder 30 Jahre je Urne und Jahr
 - a) bei Urnenreihenstellen 15 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstellen 25 €
4. Für die Ergänzung des schon abgelaufenen Teiles einer Ruhe- oder Reservierungsfrist je Jahr und Stelle
 - a) bei einer Urnenreihenstelle 15 €
 - b) bei einer Urnenwahlgrabstelle 25 €

C) Sonstige Gebühren

1. Für das Ausheben und Zuwerfen eines Grabes,
 - a) im Regelfalle 300 €
 - b) bei Rasenstellen incl. Legen der Grabplatte
 - für Erdbestattungen 350 €
 - für Urnenbeisetzungen 150 €
 - c) bei einer Urnengrabstelle 100 €
 - d) bei einem Grab für ein Kind bis 6 Jahre 150 €
2. Für die Benutzung der Aufbewahrungsräume und der Friedhofshallen einschließlich der Reinigung 100 €
3. Für die Gestattung der Errichtung einer baulichen Anlage einschließlich der Errichtung eines Denkmals
 - 150 €
 - bei Grabplatten für Rasenstellen 100 €
4. Für den Betrieb und die Verwaltung des Friedhofs einschl. Einebnen von Gräbern und Beseitigung der Einfassungen und Grabsteine je Beisetzung 300 €

D) Bei Samstags-, Sonntags- und Feiertagsbeerdigungen erhöhen sich die unter C) 1. und 2. genannten Gebühren um 25%.

§ 3 Veranlagung

- (1) Die Samtgemeinde Heeseberg erhebt die Friedhofsgebühren durch Gebührenbescheid. Gebührenpflichtig sind die Bestattungspflichtigen nach dem Nds. Bestattungsgesetz (BestattG) oder der jeweilige Auftraggeber und die Erwerber von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 4. Änderung vom 24. August 2006 außer Kraft.

Jerxheim, 16. Februar 2010

Lutz Winter
Samtgemeindebürgermeister